

Satzung der

Deutsche Verkehrswacht

VERKEHRSWACHT WUPPERTAL e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Deutsche Verkehrswacht - Verkehrswacht Wuppertal e.V.". Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer VR 1374 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck der Verkehrswacht Wuppertal e.V. ist es:

- a) Einstellung und Verhalten der Verkehrsteilnehmer so zu beeinflussen, dass die Verkehrssicherheit erhöht wird,
- b) alle die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer zu vertreten, Öffentlichkeit und alle interessierten Stellen zu beraten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, sowie die Förderung der Unfallverhütung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die unter § 2 der Satzung genannten Zwecke verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Dem Verein gehören an:

1. als ordentliche Mitglieder
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände und sonstige Vereinigungen.
2. Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand erworben. Das Mitglied erhält nach der Entrichtung des Jahresbeitrages einen Ausweis über seine Mitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30.09. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; das Mitglied bleibt bis dahin zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; vor seiner Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen,
- b) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist ,
- c) wenn ein Mitglied sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält.

Der Beschluss über den Ausschluss durch den Vorstand ist mit Begründung zu versehen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben.

Das betroffene Mitglied kann Einspruch gegen den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise im Sinne der Bestrebungen der Deutschen Verkehrswacht e.V. verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben die Rechte aber nicht die Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder auf eigenen Wunsch.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist fällig bis zum 31. März eines jeden Jahres.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Tätigkeit in den Organen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Der Verein kann jedoch - unter Berücksichtigung des Haushaltes - festlegen, dass Vereinsämter - insbesondere die Tätigkeit als Vorstand - auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit und den monetären Rahmen trifft die Mitgliederversammlung.

Die Festlegung der Vertragsinhalte erfolgt durch den Vorstand. Soweit ein Mitglied des Vorstands persönlich als Vertragspartei betroffen ist, ist der Vertrag - abweichend von § 13 - durch den gesamten Vorstand zu unterzeichnen.

Für Vertragsbeendigungen ist der Vorstand zuständig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt; sie soll spätestens 3 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

Der Vorstand ruft ferner die Mitgliederversammlung ein, wenn:

- a) er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- b) mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor diesem Termin unter Angabe der Tagesordnung ein; maßgebend für die Rechtzeitigkeit ihrer Einberufung ist die Eintragung des Poststempels.

Mitglieder müssen Anträge zur Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einreichen; der Vorstand entscheidet über ihre Aufnahme in die Tagesordnung.

Dringlichkeitsanträge können außerhalb der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden; sie müssen verhandelt werden, wenn mehr als 50% der anwesenden Mitglieder das beschließen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Auf Vorschlag kann die Wahl des Vorstandes in Form einer Blockwahl durchgeführt werden.
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- d) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und Wahl von Kassenprüfern (Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre);
- e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass je 2 Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell durchgeführt werden. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Der Schatzmeister überwacht den finanziellen Geschäftsverkehr sachlich und rechnerisch; er gibt der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht. Der Schriftführer führt eine Sitzungsniederschrift bei der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht (Dachverband) gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren, 2 Kassenprüfer sowie 1 Ersatzkassenprüfer werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer und der Ersatz-Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so beruft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt verwaltet. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die der Beirat feststellt, gehen seine Aufgaben auf den Beirat über, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einberuft.

§ 16 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Der Vorsitzende des Vereins und, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende rufen den Beirat nach Bedarf zu einer

Sitzung ein. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei seiner Arbeit.

Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates.

Der Beirat besteht in der Regel aus:

- a) dem jeweiligen Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Wuppertal
- b) dem jeweiligen Leiter Direktion Verkehr der Kreispolizeibehörde Wuppertal
- c) dem jeweiligen Leiter der Verkehrsabteilung der IHK Wuppertal - Solingen - Remscheid
- d) und höchstens zwei weiteren Personen

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Verkehrswacht Wuppertal.

§ 17 Bestellung eines Geschäftsführers

Der Vorstand kann für die Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer anstellen, dessen Vertretungsbefugnis und Vergütung durch besondere Vereinbarung festzulegen ist. Der Vorstand hat das Recht, den Geschäftsführer jederzeit abzurufen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an den "Deutschen Verkehrswacht-Landesverkehrswacht NW e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat."

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und tritt dann an die Stelle der bisherigen Satzung.

VERKEHRSWACHT WUPPERTAL e. V.

Wuppertal, den 18. März 2024

